V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Katholischen Kirchengemeinde St. Markus, Wittlich,

vertreten durch den Verwaltungsrat,

nachstehend als "Träger" bezeichnet

und

der Stadt Wittlich, vertreten durch den Bürgermeister,

nachstehend als "Gemeinde" bezeichnet

wird vereinbart:

Präambel

Die Katholische Kirchengemeinde ist Träger der Kindertagesstätte in der Karrstraße in Wittlich.

Sie wirkt als konfessioneller Träger der freien Jugendhilfe an der Erfüllung des Rechtsanspruches auf Erziehung im Kindergarten mit und entlastet damit den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zur nachhaltigen Sicherung der Betriebskosten der Kindertagesstätte wird vereinbart:

1. Beteiligung an den Sachkosten

Die Gemeinde trägt die nach Abzug eines Festbetrages je Gruppe ermittelten und der Höhe nach jährlich zwischen dem Träger und der Gemeinde vereinbarten Sachkosten. Der durch den Träger aufzubringende Festbetrag beträgt für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung 1.200,00 EURO (i. W. eintausendzweihundert EURO) je Gruppe.

2. Wirtschaftsplan

2.1 Der Träger beteiligt die Gemeinde an der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan veranschlagt die Sachkosten und nachrichtlich die Personalkosten (§ 14 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991) der Einrichtung.

2.2 Nicht verausgabte Sachkostenanteile verbleiben beim Träger. Überschreitungen des Sachkostenbudgets sind ausschließlich durch den Träger zu finanzieren.

2.3 Für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 gilt ein Sachkostenbudget in Höhe von 39.050,00 EURO.

Der Gemeindeanteil für 2016 beträgt

a) 10.400,00 EURO (Pauschalzuwendung)
b) 11.300,00 EURO (Mehrbedarfszuwendung)

Die restlichen Kosten übernimmt der Träger.

3. Abschlagszahlungen

Auf die Pauschalzuwendung werden jeweils 25% zum 01.03./01.06./01.09. und 01.12.2016 an Abschlagszahlungen geleistet.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der von der Stadt Wittlich zu übernehmenden Sachkosten gem. Ziffer 2.3 a) und b) erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Einzelbelegen. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises gilt die übliche Frist.

4.2 Die Auszahlung der Mehrbedarfszuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Gemeinde.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für den Betrieb der Einrichtung vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

5. Schlussbestimmungen

Durch diese Vereinbarung wird der Träger nur verpflichtet, wenn die durch das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) in der ab Juli 1996 geltenden Fassung (KA 1996 Nr. 129) geforderte kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, etwaige nichtige, undurchführbare oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung des Vertragszweckes und des Grundsatzes der Vertragstreue vereinbart haben würden und die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung auch in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Datum:

Unterschrift Joachim Rodenkirch Bürgermeister	Unterschrift
	Unterschrift